

Frankfurt, den 20.08.2019

IV/F 42.2 -
Bearbeiterin
Tel/Fax:
E-Mail:

100b 04.09-07/19

Dezernat 43.1

im Hause

Beteiligung im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 16
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
hier: Vollständigkeitsprüfung, Prüfung §8a, Prüfung UVP, abschließende Stellungnahme

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
65926 Frankfurt am Main
Heizkraftwerk D580
Projekt Gasturbinenneubau E 536

Ihr Schreiben vom 08. August 2019, Ihr AZ. IV/F 43.1 - 298/12 Gen 8/19

Sehr geehrter

mit oben genannten Schreiben baten Sie mich um Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Antragsunterlagen, abschließende fachliche Stellungnahme, Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vollständigkeitsprüfung

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden von mir auf Vollständigkeit geprüft. Nach dieser Prüfung sind die Unterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ausreichend.

Abschließende Stellungnahme

Gegenstand des Antrages ist der Gasturbinenneubau E 536. Dieser beinhaltet insbesondere die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten bestehend aus jeweils einer Gasturbine und jeweils einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger. Es ist geplant, nach Abschluss des Probetriebes der neuen Betriebseinheiten die bisher genutzten Kohlekessel 3 und 4 außer Betrieb zu nehmen. Dadurch reduziert sich der Abfallanfall, da Erdgas rückstandsfrei ohne Anfall von Aschen oder Filterstäuben verbrennt. Die bei Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle wie z.B. Altöl, Luftfilter und ölschmutzte Betriebsmittel entsprechen den bereits für das Heizkraftwerk D580 genehmigten

Abfällen, insofern ergeben sich keine neuen Abfallströme. Die anfallenden Abfälle können stofflich oder energetisch verwertet werden. Die im Formular 9/1 genannten Abfälle sind den Abfallschlüsseln plausibel zugeordnet worden.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung (sowohl in Bezug auf den konkret beantragten Antragsgegenstand nach § 8 BImSchG als auch im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage) bestehen aus abfallrechtlicher Sicht (Überwachung Abfallströme) keine Bedenken.

In Ihrem Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen.

Auflagen

1. Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
2. Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F, Dezernat 42.2-Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.
3. Sämtliche anfallende Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung und betriebstechnisch bedingte Abfälle sind nach Maßgabe der § 7 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt zu halten und ordnungsgemäß einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.

Hinweise

1. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
2. Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Stellungnahme § 8a BImSchG

Gegen die Erteilung der Zulassung nach § 8a BImSchG bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bei der Baumaßnahme kommt es durch die Eingriffe in den Untergrund von bis zu 3,5m Tiefe zum Anfall von Aushubmaterial, dessen Schadstoffbelastung im Kapitel 18 des Genehmigungsantrags beschrieben ist. Bei den Voruntersuchungen wurden hohe Belastungen im Auffüllmaterial insbesondere durch die Schwermetalle Arsen, Blei, Chrom, Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Zink und Nickel sowie die Summenparameter PAK mit den Einzelstoffen

Benzo(a)pyren und Naphthalin festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Aushubmaterials als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

Entsprechende Nebenbestimmungen zu Analyse und Entsorgung bitte ich Sie in die Zulassung gemäß § 8a BlmSchG aufzunehmen:

1. Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.
2. Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.
3. Hinsichtlich der Beprobung ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09.06.2003, S. 2288) anzuwenden.

Stellungnahme UVP

Aus abfallrechtlicher Sicht (Fachbereich Stoffstrom) sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gering. Für die anfallenden Abfälle sind Entsorgungskapazitäten vorhanden. Bei den vorgesehenen Entsorgungsverfahren und -wegen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu erwarten. Insgesamt ergibt sich nach Außerbetriebnahme der Kohlekessel eine Verbesserung der Abfallsituation, da der Anfall von Aschen und Filterstäuben wegfällt.

Zeitaufwand für die Prüfung UVP: 15min hD

Um die Übersendung einer Durchschrift Ihres Genehmigungsbescheides wird gebeten. Für mich relevante Antragsunterlagen nehme ich zu meiner Akte. Die restlichen, nun unvollständigen Antragsunterlagen werden von mir nicht weiter benötigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

